

## II. Fertigung

## § 8

(1) Der Aufenthalt unter Kippbühnen, Kippformen und ähnlichen Einrichtungen zum Kippen von Wandelementen während ihres Betriebes ist untersagt. Das Betreten des Raumes unter aufgekipperten Bühnen usw. zu Reinigungs- und Reparaturzwecken darf erst erfolgen, wenn gegen das Zurückklappen derselben entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Die Kippbewegung solcher Formen über die Senkrechte hinaus ist durch Endschalter, Anschläge oder sonstige Sicherungen zu begrenzen. Erfolgt die Kippbewegung infolge Verlagerung des Schwerpunktes von einer bestimmten Stellung der Form an selbsttätig, muß eine geeignete Bremsvorrichtung vorhanden sein.

(2) Freistehende Batterieformen zum Herstellen geschobhoher Wandelemente sind so mit Schutzgeländern zu versehen, daß der Absturz von Arbeitskräften, die mit dem Einbringen des Betons beschäftigt sind, verhindert wird. Beim Beräumen und Zusammenbauen solcher Batterieformen sind die Arbeitskräfte verpflichtet, aus der Form herauszutreten, wenn ein Schalungs- oder Wandelement angehoben wird. Die Schalungselemente in den Batterieformen sind so zu befestigen, daß sie während des Umbauens und Füllens der Form ihre Lage nicht verändern können.

## § 9

(1) Werden bei der Herstellung der Montageelemente für die Warmbehandlung des Betons Kessel an lagen, Rohrleitungen, Sperrschieber usw. erforderlich, so sind die Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553) in der Fassung vom 12. Juli 1955 (GBl. I S. 513), die Arbeitsschutzanordnung 801 vom 24. Dezember 1952 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161) und die Arbeitsschutzanordnung 810 vom 21. Januar 1953 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — (GBl. S. 558) zu beachten. Das Anschließen und Lösen von Dampfschläuchen für die Formen muß mit besonderer Vorsicht und unter Benutzung von Schutzhandschuhen erfolgen, die vor Verbrühungen schützen.

(2) Chemische Zusätze zum Beton (Plastifikatoren, Abbindebeschleuniger u. ä.) sind, um Verätzungen zu vermeiden, nur mittels geeigneter Abmeßvorrichtungen anzugeben.

## III. Lagerung

## § 10

(1) Die maximale Stapelhöhe von Wandelementen der Großblockbauweise sowie von Decken-, Treppen-, Podest- und ähnlichen Elementen der Großblock- und Plattenbauweise darf 3 m betragen, wenn die geringste Breite des Einzelstapels zwei Drittel der Stapelhöhe beträgt oder besondere Sicherungen gegen das Umkippen der Montageelemente getroffen werden. Sonderfälle sind in Übereinstimmung mit § 3 festzulegen. Das Besteigen von Stapeln über 1,80 m Höhe darf nur auf geeigneten Leitern erfolgen, die in ausreichender Anzahl bereitzustellen sind.

(2) Beim Stapeln in zwei und mehr Schichten sind zwischen jede Schicht hölzerne Unterlagen zu bringen, die genau übereinander und an den laut Zeichnung ausgewiesenen Unterstützungspunkten liegen müssen. Unbewehrte Großblöcke sind so zu stapeln, daß sie mit ihren Enden auf den Unterlagen stehen<

(3) Das Stapeln der Elemente muß so erfolgen, daß diese nicht umkippen können, ausreichende Verkehrs- und Fluchtwege vorhanden sind und das Anlegen der Anschlagmittel (Zange, Traverse, Haken usw.) ohne Gefahr möglich ist. Montageelemente dürfen nur dann schräg gelagert werden, wenn sie standsicher abgestützt und nur in einer Schicht gestapelt sind. Es ist untersagt, ständige Lagerflächen zwischen Krangleis und zu montierenden Gebäuden anzulegen.

(4) Werden kurzzeitig Montageelemente zwischen Gleisanlagen und festen Bauteilen bzw. Stapeln abgesetzt, müssen in allen Fällen die Mindest-Sicherheits-Abstände nach der Arbeitsschutzanordnung 353 vom 2. Januar 1953 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBl. S. 287) gewährleistet sein.

## § 11

(1) Auf den Montagebaustellen hat die Lagerung von Montageelementen so zu erfolgen, daß der Kranführer das gesamte Lager übersehen kann.

(2) Montageelemente und Baustoffe dürfen auf den Geschoßdecken nicht abgesetzt werden, wenn dadurch die für die Decken ausgewiesenen Verkehrslasten überschritten werden. In den Belehrungen (§ 5) ist den Montagearbeitern der Begriff „Verkehrslasten“ zu erläutern sowie darzulegen, welchen Umfang die abzusetzenden Elemente und Stoffe besitzen dürfen.

(3) Das Anlehnen geschobhoher Montageelemente an bereits montierte Wände darf nur erfolgen, wenn diese Wände fest mit den anschließenden Raumwänden verbunden sind. Es darf nicht mehr als ein solches Element von einer Seite gegen die gleiche Wand gelehnt werden.

## § 12

Elektrische Anlagen dürfen in dem um 5 m erweiterten Arbeitsbereich der Hebezeuge nur angelegt werden, wenn sie unterirdisch angeordnet oder gegen Beschädigungen besonders geschützt sind. Das Anlegen von Freileitungen (Mastleitungen, freihängende Kabelleitungen) ist untersagt.

## IV. Transport

## § 13

(1) Stehend zu transportierende Montageelemente sind auf den Fahrzeugen so zu sichern, daß sie auch bei Kurvenfahrten und schlechten Wegestrecken nicht umkippen oder ihre Lage verändern können.

(2) Das Entladen der Fahrzeuge muß in umgekehrter Reihenfolge wie das Beladen erfolgen, damit bei unmittelbarer Montage vom Fahrzeug aus das Umstapeln einzelner Elemente vermieden wird. Soweit erforderlich, ist jedes Montageelement nach dem Verladen gesondert zu sichern. Für Zwischenlagen gilt § 10 Abs. 2.

(3) Beim Entladen der Fahrzeuge dürfen die Sicherungen erst dann abgenommen werden, wenn gewährleistet ist, daß kein Element seine Lage verändern kann.

(4) Besteht beim Be- und Entladen die Gefahr, daß die Fahrzeuge durch einseitige Belastung umkippen können, so sind an den Be- und Entladestellen oder den Fahrzeugen geeignete Kippsicherungen vorzusehen. Das gilt besonders für den Transport geschobhoher Wandelemente.

## § 14

(1) Für Fahrzeuge mit hohen Aufbauten zum Transport geschobhoher Wandelemente ist der Nachweis für die Standsicherheit gegen seitliche Windbelastung zu führen (Winddruck 30 kp/m<sup>2</sup>).